



Inhalt:

- 114** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Audi AG, 85045 Ingolstadt
Vorhaben: Errichtung und Betrieb Anlage zum Zünden von Fahrzeugkomponenten mit pyrotechnischem Inhalt
Standort: Einsteinstraße 6, 85092 Kösching
- 115** Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 18 des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 „Sondergebiet Gemeinbedarfsflächen Kühmtalberg“; hier: Bekanntmachung des Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- 116** Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenberg West“; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 114** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb); Antragsteller: Audi AG, 85045 Ingolstadt; Vorhaben: Errichtung und Betrieb Anlage zum Zünden von Fahrzeugkomponenten mit pyrotechnischem Inhalt; Standort: Einsteinstraße 6, 85092 Kösching

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 07.08.2018, Sg. 44 Az. 1711 – 1760472 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Audi AG, 85045 Ingolstadt die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zünden von Fahrzeugkomponenten mit pyrotechnischem Inhalt am Standort Einsteinstr. 6, 85092 Kösching.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9.BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) sowie § 27 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Audi AG, 85045 Ingolstadt die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Zünden von Fahrzeugkomponenten mit pyrotechnischem Inhalt am Standort Einsteinstr. 6, 85092 Kösching.
2. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 07.08.2018 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
4. Für das Bauvorhaben wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Baugrenzen-überschreitung gewährt.

5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat Firma Audi AG, 85045 Ingolstadt zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 13.08.2018 bis einschließlich Montag, 27.08.2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131
(Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Kösching**, Marktplatz 1, 85092 Kösching
(Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr, Mo. u. Di. 15:00 - 17:00 Uhr u. Do. 15:00 - 18:00 Uhr.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich bis einschließlich Mittwoch, 27.09.2018 angefordert werden.

Eichstätt, den 07.08.2018

Landratsamt Eichstätt

K i e n z l e r, Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 115** Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 18 des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 „Sondergebiet Gemeinbedarfsflächen Kühmtalberg“; hier: Bekanntmachung des Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Lageplan in Anhang)

Bekanntmachung

Die große Kreisstadt und die Stadtwerke Eichstätt benötigen dringend für die in den kommenden Jahren anfallenden Baumaßnahmen eine unbefristet genehmigte Aushubzwischenlagerfläche. Für die

zudem anstehenden Entwicklungsschwerpunkte „Wertstoffhof – Hubschrauberlandeplatz“ ist die Einleitung eines konkreten Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

Im Sinne der Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB soll daher östlich des Kreisbauhofs der Bebauungsplan Nr. 70 für ein Sondergebiet (SO-Gebiet) entwickelt werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 „Sondergebiet Wertstoffhof, Lager- und Gemeinbedarfsflächen Kühtalberg“ beschlossen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan ist das künftige Sondergebiet östlich des Kreisbauhofs an der SR 2225 als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan ohne wesentlichen inhaltlichen Widerspruch entwickelt werden kann.

Der Geltungsbereich des künftigen Sondergebiets kann der Anlage „Bebauungsplan Nr. 70 - Umgriff“ entnommen werden. Er umfasst insgesamt eine Fläche von rund 3,3 ha mit den folgenden Grundstücken der Gemarkung Eichstätt:

Flurstück-Nummern 1201,1201/2, 1201/7, 1201/9, 1201/11 und eine Teilfläche von Fl.-Nr. 1201/10.

Der künftige Bebauungsplan soll mit der 18. Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan für das SO-Gebiet mit den notwendigen Festsetzungen, wie Art und Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen, öffentliche/private Grünflächen, Verkehrsflächen, etc. erstellt werden.

Es ist vorgesehen das SO-Gebiet in offener Bauweise mit großzügigen Baufenstern und bedarfsgerechten Bauparzellen auszuweisen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 70 „Sondergebiet Gemeinbedarfsflächen Kühtalberg“.

Eichstätt, den 03.08.2018

Gerhard Nieberle, Dritter Bürgermeister

116 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenberg West“; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Lageplan im Anhang)

Bekanntmachung

Die große Kreisstadt Eichstätt kann derzeit den Bedarf an freien Bauplätzen nicht befriedigen. Die vorhandenen freien Bauplätze sind ausnahmslos in privater Hand und stehen dem Markt nicht zur Verfügung. Im Sinne der Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB soll daher im Stadtteil Blumenberg ein Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenberg West“ für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) im Ortsteil Blumenberg beschlossen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan ist das künftige WA-Gebiet südwestlich des bebauten Ortsteils Blumenberg bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist deshalb nicht erforderlich. Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan ohne wesentlichen inhaltlichen Widerspruch aufgestellt bzw. entwickelt werden.

Der Geltungsbereich des künftigen Wohnbaugebiets kann der Anlage „Blumenberg West - Umgriff“ entnommen werden. Er umfasst insgesamt eine Fläche von rund 7,84 ha mit den folgenden Grundstücken der Gemarkung Marienstein:

Flurstück-Nummern 155, 158, 156/2 und eine Teilfläche von Flst.-Nr. 55/2.

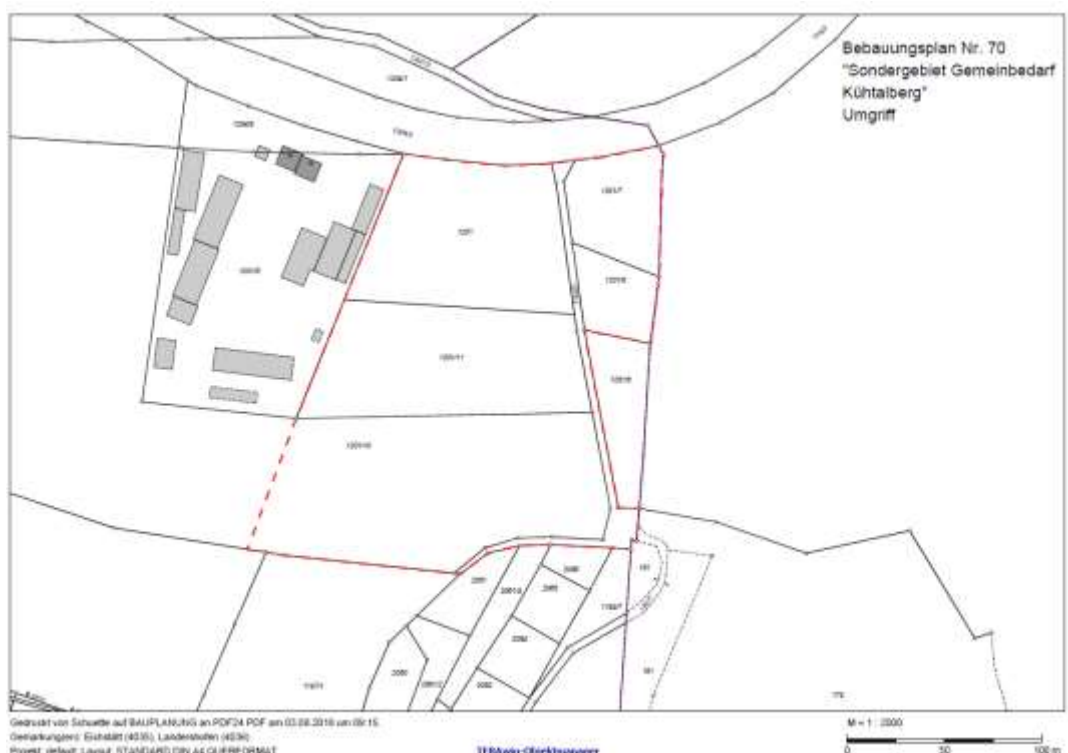
Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sollen durch das beschlossene Bauleitplanverfahren städtebaulich geordnet werden. Es ist vorgesehen das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO in offener Bauweise in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern mit ca. 400 bis 700 m² großen Bauparzellen sowie Geschosswohnungsbauten auszuweisen.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan erstellt werden. Er erhält die Bezeichnung Nr. 69 „Blumenberg West“.

Eichstätt, den 27.07.2018

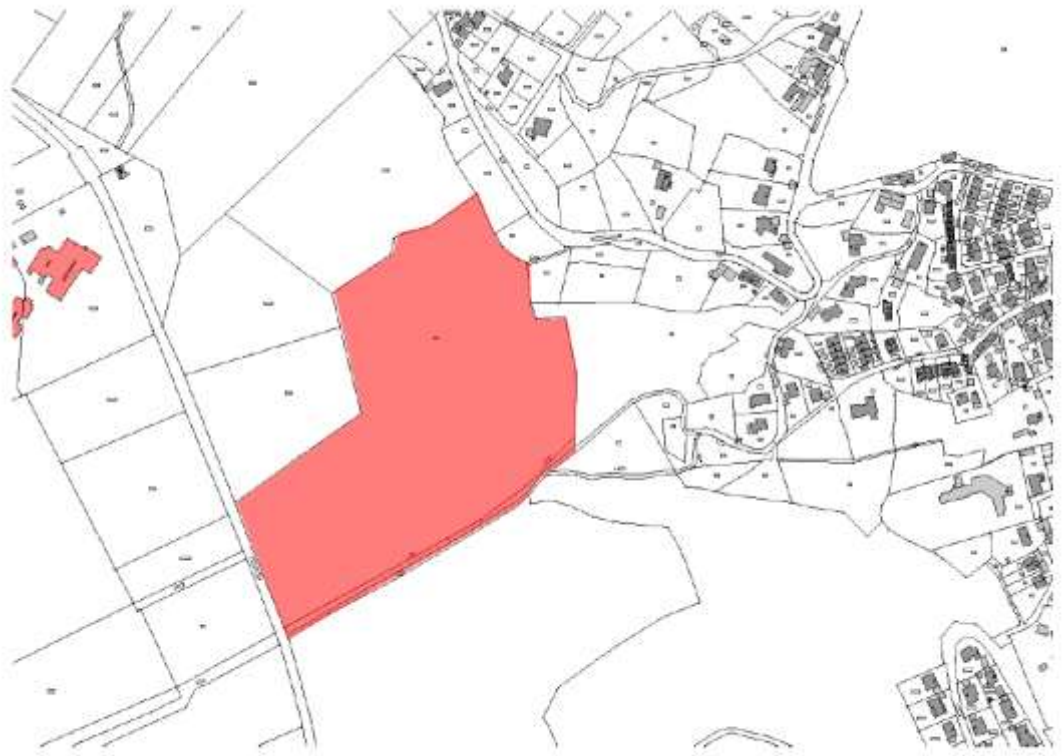
Gerhard Nieberle, Dritter Bürgermeister

Anlage zu 115



Gedruckt von Schwede auf BAUPLANUNG an PDF24 PDF am 03.08.2018 um 09:15
Gemarkung: Eichstätt (833), Landmatten (NSB)
Projekt: default, Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

Anlage zu 116



Bebauungsplan Nr. 69 „Blumenberg-West“
Umgriff